

Hinweise für eine Vormerkung für eine öffentlich geförderte Wohnung oder allgemeiner Wohnberechtigungsschein

Sie möchten sich für eine geförderte Wohnung in der Stadt Würzburg vormerken lassen?

Sie stellen einen Antrag zur Vormerkung für eine Sozialwohnung im 1. Förderungsweg bzw. für eine nach dem Wohnraumförderungsgesetz einkommensorientiert geförderte (EOF) Mietwohnung der Einkommensstufe 1 in der Stadt Würzburg, für die die Stadt Würzburg das Benennungsrecht hat. Wir schlagen Sie beim Vorliegen der Voraussetzung entsprechend Ihrer Dringlichkeit für eine freiwerdende Mietwohnung vor. Sie erhalten einen Vormerkbescheid, der nur für das Vergabeverfahren der Stadt Würzburg gültig ist. Er beinhaltet keinen allgemeinen Wohnberechtigungsschein.

Sie möchten eine sonstige geförderte Wohnung beziehen:

Sie stellen den Antrag für die Erteilung des allgemeinen Wohnberechtigungsscheins. Dieser gilt für geförderten Mietwohnraum aller in Betracht kommender Förderwege, für den Sie hinsichtlich des Einkommens die Voraussetzung erfüllen (z.B. EOF Stufen 2 und 3 sowie modernisierte Wohnungen). Damit suchen Sie eigenverantwortlich selbst eine Wohnung. Für die Ausstellung des allgemeinen Wohnberechtigungsscheins für eine nicht bestimmte Wohnung ist die Stadt Würzburg zuständig, soweit der Wohnungssuchende seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Würzburg angemeldet hat. Ansonsten ist die jeweilige Gemeinde bzw. der jeweilige Landkreis zuständig.

Wichtig:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Fragen vollständig beantwortet wurden und wenn sämtliche Nachweise, Unterlagen und Bescheinigungen abgegeben wurden. Sie werden erst dann für eine freie Wohnung vorgeschlagen, wenn uns alles vollständig vorliegt.

Der Antrag auf einen Wohnberechtigungsscheins bzw. auf eine Vormerkung ist **gebührenpflichtig**.

Grundsätzlich gilt: ob Sie für eine öffentlich geförderte Wohnung oder dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein berechtigt sind, hängt unter anderem vom Gesamteinkommen des zukünftigen Haushalts ab. Die Einkommensermittlung erfolgt nach den Regelungen des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG), der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) sowie des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Vorgehensweise der Wohnungsvermittlung

Wenn Sie sich für eine öffentlich geförderte Wohnung in der Stadt Würzburg vormerken lassen wollen, ist zunächst der Antrag vollständig auszufüllen. Mit sämtlichen Unterlagen geben Sie den Antrag im Fachbereich Soziales – Wohnungswesen – ab. **Bitte beachten Sie hierzu unsere Öffnungszeiten!**

Wurde alles vollständig abgegeben, erhalten Sie von uns einen Bescheid über die Vormerkung Ihres Wohnungsantrags. Die Stadt Würzburg erhält von den VermieterInnen eine Meldung der freiwerdenden Wohnungen. Die ersten fünf als am dringlichsten eingestuften Wohnungssuchenden werden dann dem/der Vermieter/in vorgeschlagen. Kommen Sie nach Überprüfung und Einstufung der Dringlichkeit für eine Wohnung in Frage, werden Sie zu einem Besichtigungstermin eingeladen. Kommt der Mietvertrag zustande, erhalten Sie einen Benennungsbescheid. Dieser ist nochmals **gebührenpflichtig**.

Ihr Anspruch auf eine Wohnung

Die maßgebliche Wohnungsgröße beträgt für:

Alleinstehende	höchstens 50 qm oder 2 Wohnräume
2-Personen-Haushalt	höchstens 65 qm oder 3 Wohnräume
3-Personen-Haushalt	höchstens 75 qm oder 3 Wohnräume
4-Personen-Haushalt	höchstens 90 qm oder 4 Wohnräume
Für jede weitere Person	höchstens 15 qm oder 1 Wohnraum mehr

Wo Sie uns finden und Öffnungszeiten:

Stadt Würzburg	Montag	8.30 – 13.00 Uhr
Fachbereich Soziales	Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr
Wohnungswesen	Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Karmelitenstr. 43	Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr
97070 Würzburg	Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:	Fr. Stoy	Buchstaben A-G, Z	Tel. 37 – 27 60	Zimmer 313
	Fr. Foydl	Buchstaben H-M	Tel. 37 – 35 44	Zimmer 312
	Fr. Schröder	Buchstaben N-Y	Tel. 37 – 25 44	Zimmer 312

Zu 1. Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind die Personen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, für mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland leben und einen eigenen Hausstand führen können. Familienangehörige von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die noch nicht in Deutschland leben, sind nicht antragsberechtigt.

Geben Sie bei „Anschrift“ Ihre derzeitige Meldeanschrift an. Falls Ihre tatsächliche Wohnanschrift anders lautet, geben Sie die Adresse und den Namen der Person, bei der Sie untergekommen sind, unter „Postanschrift“ an. Die Vermittlungsvorschläge werden über den Postweg versandt und können Ihnen sonst nicht zugestellt werden.

Zu 2. Angaben zu den derzeitigen Wohnverhältnissen

Diese Angaben sind erforderlich, da dies Einfluss auf die Dringlichkeit Ihres Antrags haben kann.

Zu 3. Haushaltsangehörige, die in den zukünftigen Wohnraum mit aufgenommen werden

Zum Haushalt zählen neben dem Antragsteller/der Antragstellerin auch Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. Das sind in der Regel die Ehegatten, die Lebenspartner und die Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, bestimmte Verwandte (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister) oder Verschwägerte (z.B. Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefkinder) und Pflegekinder und Pflegeeltern.

Zum Haushalt gehören die genannten Personen auch dann, wenn zu erwarten ist, dass sie alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden. Das gilt auch für Kinder, deren Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. Personen, die nur vorübergehend abwesend sind (z.B. Auszubildende), können unter Umständen ebenfalls zum Haushalt gehören.

Nicht zum Haushalt gehören dagegen Personen, bei denen zu erwarten ist, dass sie sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

Aller volljährigen Haushaltsangehörigen müssen den Antrag mit unterschreiben.

Zu 4. Angaben zur Dringlichkeit

Aufgrund Ihrer Begründung stufen wir die Dringlichkeit Ihres Antrages ein. Bitte machen Sie möglichst genaue und detaillierte Angaben. Sie können auch ein Zusatzblatt verwenden.

Zu 5. Kündigung / Räumung

Diese Angaben sind erforderlich, da diese Einfluss auf die Dringlichkeit Ihres Antrags haben. Auch sind die hier gestellten Fragen in Ihrem eigenen Interesse notwendig, um Missverständnisse mit den Vermietern bei der Vermittlung von Wohnungen zu vermeiden.

Zu 6. Angaben zur gesuchten Wohnung

Hier können Sie Wünsche und Bedürfnisse äußern, die bei der Vermittlung berücksichtigt werden können. Bitte beachten Sie, jede Einschränkung / jeder Wunsch die Aussicht auf Vermittlung mindert. Sie müssen sich dann bei der Wohnungsvermittlung auf eine längere Wartezeit einstellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit und Lage der Wohnung!

Zu 7. Einkommenserklärung

Hier ist alles einzutragen, was in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung eingenommen wurde. Arbeitsverdienst, Minijob, Praktikantenvergütung, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherung im Alter, Übergangsgeld, Krankengeld, Rente, Betriebsrente, Pension, ausländische Einkünfte, Provisionen, Ausbildungsvergütung, Anwärtervergütung, private Altersversorgung, Einkünfte aus Selbständigkeit, empfangener Unterhalt, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bafög, BAB, Stipendien, Abfindungen, Zinseinnahmen, Mieteinnahmen... (diese Auflistung ist nicht abschließend)

Zu 8. Sonstige Angaben zum Einkommen / zu berücksichtigende Freibeträge

Geben Sie an, ob und wenn ja in welcher Höhe sich Ihr Einkommen in den nächsten zwölf Monaten ändern wird.

Es wird festgelegt, welcher Pauschalabzug für Sie vorgenommen werden kann. Pauschalabzug ist für die Leistung von Einkommenssteuer, für die Leistung von laufenden Beiträgen zu einer Krankenversicherung und für Leistung der Altersversorgung/Lebensversicherung möglich.

Leisten Sie Unterhalt, zu den die gesetzlich verpflichtet sind, kann der Unterhalt ganz, bzw. anteilig von Ihrem Einkommen abgezogen werden.

Ehegatten kann bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung ein Freibetrag für junge Ehepaare gewährt werden. Voraussetzung ist, dass keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.